

**UWG-NOVELLE 2018 – SEIT 29.01.2019 IN KRAFT
STÄRKERER SCHUTZ FÜR BETRIEBS- UND
GESCHÄFTSGEHEIMNISSE**

1. Einführung

Der österreichische Gesetzgeber hat die bereits am 08.06.2016 erlassene Richtlinie (EU) 2016/943 "über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformation (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung" erst heuer umgesetzt und durch eine Novelle zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in das nationale Rechtssystem implementiert. Primäres Ziel dieser Gesetzesnovelle ist es, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einen stärkeren Schutz zu verleihen und der Gefahr von rechtswidriger Nutzung oder rechtswidriger Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen entgegenzuwirken. Die novellierten Bestimmungen sind **seit 29.01.2019 in Kraft**.

2. Definition des Geschäftsgeheimnisses

Bereits bisher waren Geschäftsgeheimnisse (umgangssprachlich "Know-how") im Rahmen der Bestimmungen des UWG (§§ 11, 12 UWG) wettbewerbsrechtlich geschützt. Das UWG verwendete den Begriff des "Geschäftsgeheimnisses" jedoch ohne entsprechend konkretisierende Merkmale aufzuzählen. Mangels Legaldefinition blieb es daher bislang der Rechtsprechung und Literatur überlassen, entsprechende Begriffsmerkmale herauszuarbeiten. Durch die Novellierung erfährt der Begriff des Geschäftsgeheimnisses in § 26b UWG nunmehr eine exakte gesetzliche Definition:

Unter einem Geschäftsgeheimnis wird eine Information verstanden, die

- **geheim**, also weder allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich ist,
- von **kommerziellem** Wert ist, weil sie geheim ist und
- Gegenstand von den Umständen **entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen** seitens ihrer Inhaber (juristische oder natürliche Person) ist.

3. Geheimhaltungsmaßnahmen

Während bislang bereits der bloße subjektive Geheimhaltungswille eines Unternehmers eine Geschäftsinformation zu einem schützenswerten Geschäftsgeheimnis machte, werden nunmehr vertrauliche Informationen expressis verbis erst durch entsprechende **angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen** seitens ihrer Inhaber zu einem Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 26b Abs 1 Z 3 UWG.

a) Angemessenheit

Definitionsgemäß stellen Geschäftsgeheimnisse Informationen dar, die einerseits weder allgemein bekannt noch ohne weiteres für jedermann zugänglich sind und andererseits Gegenstand **von den Umständen angemessenen** Geheimhaltungsmaßnahmen sind. Inwieweit aktive Vorkehrungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu treffen sind oder ob sich Geheimhaltungsmaßnahmen bereits passiv aus den jeweiligen Umständen ergeben, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalles. Die jeweils konkret zu treffenden organisatorischen bzw. technischen Maßnahmen hängen von der **Art und individuellen Nutzung** des Geschäftsgeheimnisses, einerseits, sowie von der **Branchengröße und Art des Unternehmens**, andererseits, ab. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage verweisen diesbezüglich auf die bisher ergangene Judikatur hinsichtlich entsprechender Geheimhaltungsmaßnahmen und stellen dabei nachfolgende Maßnahmen beispielhaft dar:

- Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen nur an vertrauenswürdige Personen,
- IT-Sicherheitsmaßnahmen,
- standardisierte, einschlägige Mitarbeitergespräche.

b) Praxistipp

Um einen umfassenden Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu gewährleisten, empfiehlt es sich beispielsweise, entsprechende, über das Ende des Dienstverhältnisses hinausgehende **Geheimhaltungsverpflichtungen in sämtliche Dienstverträge** aufzunehmen. Darüber hinaus sollten verbindliche Geheimhaltungsverpflichtungen in den **"internen Hausregeln"** verankert und die Mitarbeiter gleichzeitig im Umgang mit vertraulichen Geschäftsgeheimnissen geschult werden. Besonders vertrauliche Informationen sollten nur jenen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die diese für ihre tägliche Arbeit auch tatsächlich benötigen. Zudem empfiehlt sich eine **entsprechende Sicherung** der Geschäftsgeheimnisse, beispielsweise durch die Eingabe von Passwörtern. Bei einer Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen, im Zuge derer es zu Austausch von "Know-how" kommt, sollte insbesondere an den **Abschluss von Geheimhaltungsvereinbarungen** gedacht werden.

4. Rechtswidriger Erwerb, Nutzung und Offenlegung

Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung des Geheimnisinhabers ist ua. rechtswidrig, wenn er durch **unbefugten Zugang** zu, **unbefugte Aneignung** oder **unbefugtes Kopieren** von Dokumenten, Gegenständen oder elektronischen Daten erfolgt, die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt.

Im Falle des rechtswidrigen Erwerbes, der rechtswidrigen Nutzung bzw. der rechtswidrigen Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen stehen dem Geheimnisinhaber **Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung** und bei einer schuldhaften Rechtsverletzung auch auf **Schadenersatz bzw. die Einforderung einer fiktiven Lizenzgebühr** im Sinne des

§ 16 UWG zu. Darüber hinaus kann der Geschädigte auch die **Herausgabe etwaiger Gewinne** des Rechtsverletzers, resultierend aus dem rechtswidrigen Erwerb des Geschäftsgeheimnisses, gerichtlich durchsetzen.

Unabhängig davon kann auch gegen Dritte, die von dem rechtswidrigen Erwerb wussten oder hätten wissen müssen, vorgegangen werden. Auch von ihnen kann die Vernichtung, der Rückruf oder die Überlassung von Produkten, die mit Hilfe der rechtswidrig erlangten Geschäftsgeheimnisse hergestellt wurden, verlangt werden.

Nunmehr ausdrücklich unter den **rechtmäßigen Erwerb** von Geschäftsgeheimnissen fällt der (auch zeit- und kostenintensive) Nachbau eines rechtmäßig in Besitz befindlichen Produktes durch dessen Zerlegung und Untersuchung ("**Reverse Engineering**").

5. Schutz der Vertraulichkeit in gerichtlichen Verfahren

Bislang vermied eine Vielzahl von Unternehmen ihre Ansprüche aus der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen gerichtlich geltend zu machen, da sie selbst im Falle eines gänzlichen Obsiegens einen **größeren Schaden durch die Verpflichtung der Offenlegung** von (weiteren) Geschäftsgeheimnissen befürchteten.

Durch die Neuregelung des § 26h UWG müssen Geschäftsgeheimnisse nunmehr nur insoweit dem Gericht gegenüber substantiiert werden, als dass sich das Vorliegen der Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses sowie ein Anspruch auf Schutz desselben ableiten lässt. Der Geheimnisinhaber muss daher noch **keine wesentlichen Informationen** über das konkrete Geschäftsgeheimnis im erstmaligen Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses behauptenden Schriftsatz preisgeben, bevor den Verfahrensbeteiligten von Amts wegen oder auf Antrag eine **Verschwiegenheitspflicht auferlegt** und entsprechende Geheimhaltungsmaßnahmen gesetzt werden. Diese Maßnahmen können beispielsweise auch umfassen, dass die Offenlegung des behaupteten Geschäftsgeheimnisses nur gegenüber einem **vom Gericht bestellten Sachverständigen** erfolgt. Der bestellte Sachverständige ist seitens des Gerichtes anzuweisen, dem Gericht einen Bericht vorzulegen, welcher keine vertraulichen Informationen über das Geschäftsgeheimnis enthält. Diese Zusammenfassung wird in weiterer Folge den Akten beigelegt und unterliegt der Akteneinsicht. Hingegen werden Unterlagen, die der Sachverständige im Rahmen seiner Befunderstellung als Geschäftsgeheimnis oder Teile davon kennzeichnet, **vom Recht auf Akteneinsicht ausgenommen** und **ausschließlich dem Gericht** zur Überprüfung, Beurteilung und Entscheidungsfindung vorgelegt.

6. Fazit

Insgesamt zeigt die erörterte Umsetzung der EU-Richtlinie (2016/943) ins innerstaatliche Recht, dass Geschäftsgeheimnissen ein wesentlich stärkerer Schutz als bisher verliehen und der Gefahr von Betriebsspionage und Geheimnisverrat erfolgsversprechender entgegen gewirkt wird.

Während der Begriff des Geschäftsgeheimnisses im Sinne des § 26b UWG nunmehr eine **gesetzlich einheitliche Definition** erfährt, bringt die Novellierung des UWG auch neue verfahrensrechtliche Bestimmungen zur Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen im Zuge von Gerichtsverfahren: Geschäftsgeheimnisse müssen nunmehr nicht mehr zwingend offen gelegt werden; es genügt bereits das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses, sowie dessen Verletzung **glaubhaft zu machen**.

Auf Unternehmerseite ist zu beachten, dass durch die Novellierung dem jeweiligen Geheimnisinhaber auch gewisse **Schutzpflichten im Sinne angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen** auferlegt werden, die er in seinem Unternehmen umsetzen muss, damit die vertrauliche Information auch ein schützenswertes "Geschäftsgeheimnis" im Sinne des § 26b UWG darstellt. Die konkret zu treffenden organisatorischen und technischen Maßnahmen hängen dabei insbesondere von der **Art und individuellen Nutzung des Geschäftsgeheimnisses** einerseits, sowie von der Branche, Größe und Art des Unternehmens andererseits, ab. Da der Geheimnisinhaber verpflichtet ist, **angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen** zu setzen, sollten insbesondere entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen in den Dienstverträgen und spezifische Schulungen der Mitarbeiter im Umgang mit vertraulichen Geschäftsinformationen vorgesehen werden. In technischer Hinsicht empfiehlt es sich den Zugang zu vertraulichen Informationen durch abgestufte Zugangsberechtigungen und Passwörter zu beschränken.

Wenn Sie Fragen zum Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

[RA DDr. Alexander Hasch](#)
[RAA Mag. Martin Kreindl](#)